

Anlage 1

Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte

Organisationsname

AdK e.V.
Altenberger-Dom-Verein
Arbeitskreis Schulmuseum
Ballettschule Lydia Korb-Hrankovic
Belkaw
Bergischer Geschichtsverein
Film-Video-Club Bergisch Gladbach
Förderverein des Puppentheater Lapislazuli, Puppenpavillon Bensberg
Freunde der Städtischen Galerie Villa Zanders Bergisch Gladbach e.V.
Freunde und Förderer der Volkshochschule
Galerie Schröder und Dörr
Goethe-Gesellschaft e.V.
Kindergartenmuseum e.V.
Kreativitätsschule Bergisch Gladbach
KRYPTA 182 (Bürger für Kultur e.V.)
Kunst & Kultur Burg Zweiffel e.V.
Laientheater "Am Strungerbach" e.V.
Private Trauerakademie Fritz Roth
Q 1 - Jugendkulturzentrum
Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit e.V.
Stadtverband für Entwicklungszusammenarbeit e.V. c/o Stadtverwaltung
Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte
Stadtverwaltung - Fachbereich 4 - Bildung, Kultur, Schule und Sport -
Stiftung Zanders - Papiergeschichtliche Sammlung
Wort & Kunst e.V.
ZAK - Zentrum für Aktion und Kultur (Verein zur Förderung der Jugendarbeit)

Anlage 2

Satzung des

„Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte“, Bergisch Gladbach

§ 1 Name, Sitz

Der Zusammenschluss der Vereinigungen, die sich der Kunst, Literatur und Geschichte in Bergisch Gladbach widmen, trägt den Namen „Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen werden und anschließend den Zusatz "e. V." tragen. Der Sitz dieses Stadtverbandes ist Bergisch Gladbach:

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Stadtverband ist eine freie und unabhängige, politisch und religiös neutrale Interessengemeinschaft der freien kulturtragenden Vereinigungen in Bergisch Gladbach.

- Er fördert die kulturelle Bildung sowie die freundschaftlichen Beziehungen der Vereinigungen untereinander.
- Er wirbt um Verständnis für den Wert der Arbeit kulturtragender Vereinigungen.
- Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 1. 1. 1977. Der Stadtverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle in Bergisch Gladbach wirkenden kulturtragenden Vereinigungen, die die Ziele des Stadtverbandes mitzutragen bereit sind, können - unbeschadet ihrer Rechtsform - Mitglied werden.

Der Vorstand nimmt Mitglieder nach schriftlichem Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf. Wird ein Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund abgelehnt, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Stadtverband kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

Löst sich eine Mitgliedsvereinigung auf, scheidet sie aus dem Stadtverband aus. Das Gleiche gilt, wenn der Satzungszweck einer Mitgliedsvereinigung derart geändert wird, dass er nicht mehr mit den Zielen des Stadtverbandes übereinstimmt.

Wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung der Kunst, Literatur und Geschichte oder der kulturtragenden Vereinigungen in Bergisch Gladbach verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereinigungen, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand zusammen. Jede Mitgliedsvereinigung entsendet bis zu zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung, hat aber nur eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben ebenfalls Stimmrecht, dagegen haben Ehrenmitglieder kein Stimmrecht.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, sie entlastet den Vorstand. Sie ist ferner für die weiteren in der Satzung vorgesehenen Fälle zuständig. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Stadtverbandes es erfordert. Es gilt die Frist des § 7. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungspunkte fordert.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Vorstand gehören der/die erste und zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in), der/die Schriftführer(in) und der/die Geschäftsführer(in) an.

Sollte die Geschäftsführung nicht durch die Kulturverwaltung der Stadt Bergisch Gladbach wahrgenommen werden, nimmt die Kulturverwaltung mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der/die erste Vorsitzende vertritt den Stadtverband gerichtlich und außergerichtlich, er/sie ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er/sie führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Der/die zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden/die erste Vorsitzende bei der Erfüllung seiner/ihrer Pflichten und vertritt ihn/sie im Falle seiner Verhinderung.

Der Vorstand legt die Aufgaben der Geschäftsführung fest. Die Geschäftsführung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Schriftführung unterstützt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Stadtverbandes und ist für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Diese sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11 Arbeitskreise

Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Erledigung von Sonderaufgaben Arbeitskreise einsetzen, deren Aufgabenkreis genau festgelegt wird. Die Projekte der Arbeitskreise müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden, wenn sie in der Öffentlichkeit vertreten werden.

§ 12 Beschlussfassung

Alle Beschlüsse werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Finanzierung

Der Stadtverband wird durch freiwillige Zuwendungen und Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert und kann öffentliche Mittel annehmen.

Ob und in welcher Höhe Umlagen erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.

§ 15 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In diesem Fall sowie bei Aufhebung des Verbandes oder Wegfall des bisherigen Verbandszwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Bergisch Gladbach, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der freien Kulturszene in Bergisch Gladbach zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 07.03.2002 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Gründungsversammlung „Stadtverband für Kunst, Literatur und Geschichte Bergisch Gladbach“ am
07.03.2002

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 07.03.2002 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Magdalene Wüst

Ulrich Wüst Kunst + Kultur Burgzwülf e.V.

ge. C. G. FVC

Hendel Klaus Westtal Kunst e.V.

Gräfe Wiltscheid, Kindersportplatz-Museum e.V.

Urnula Kallbach, Arbeitskreis Schulmuseum im Förderverein Bergisches Museum e.V.

Renate Seidler

ditto

Balle H. Schule

L. Karl-H. Dr. C

Altenberger Dom-Verein e.V., i. A. Annette Kunstraßer

Gründungsversammlung „Stadtverband für Kunst, Literatur und Geschichte Bergisch Gladbach“ am
07.03.2002

Diese Satzung wurde von der konstituierenden Mitgliederversammlung am 07.03.2002 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

Reide Kanaun Förder v. Puppenspiel e.V.

K. J. Rademacher B. G. V.

Ulrich Fuchs, Freunde + Förderer des VHS

Marlene Bogdan PAK - Zentrum f. Kultur u. Kunst

Helge Winter, Laientheater „Am Strüngerbaach“

Kunstkreis pro. Stadtverband für Kunst u. Kultur Bergisch Gladbach e.V.

Edda Jende, Arbeitskreis der Künstler Bergisch Gladbach e.V.

Wolfgang Cests, Freunde und Förderer der
Städtischen Galerie Villa Zanders

J. Krämer Krypte 182 (Bürger f. Kultur e.V.)

Juliette Ebel Soethe-Gesellschaft in Bergisch Gladbach

